

**ÄNDERUNGSVERTRAG
ZUM
BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG
VOM 26.02.2004**

zwischen

**Talanx AG (Amtsgericht Hannover HRB 52546)
Riethorst 2, 30659 Hannover,**

- nachstehend **Talanx** -

und

**Talanx Asset Management GmbH (Amtsgericht Köln HRB 61047)
Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln,
ehemals firmierend als Ampega Asset Management GmbH**

- nachstehend **TAM** -

Präambel

Im Februar 2013 wurde das Körperschaftssteuergesetz dahingehend geändert, dass ein Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft einen dynamischen Verweis auf § 302 AktG enthalten muss (§ 17 Satz 2 Nr. 2 KStG). Die Parteien beabsichtigen eine entsprechende Anpassung des als Anlage beigefügten Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags vom 26.02.2004 vorzunehmen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

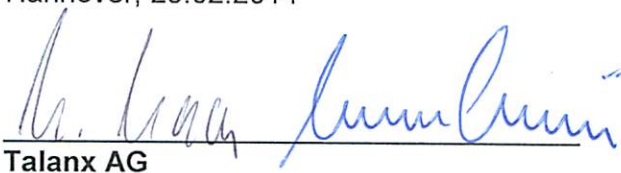
§ 3 Abs. 2 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags vom 26.02.2004 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Verlustübernahme durch die Talanx gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

Die übrigen Regelungen des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags bestehen unverändert fort.

Hannover, 25.02.2014

Köln, 25.02.2014


Talanx AG


Talanx Asset Management GmbH

BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

Zwischen

Talanx AG

- nachstehend Talanx -

und

Ampega Asset Management GmbH

- nachstehend AMG -

wird der nachfolgende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

AMG unterstellt ihre Leitung der Talanx. Demgemäß hat die Talanx ein Weisungsrecht gegenüber AMG.

§ 2

Unbeschadet der organschaftlichen Einbindung der AMG in die Talanx verpflichtet sich diese, sich aller Weisungen zu enthalten, deren Befolgung mit aufsichtsbehördlichen Bestimmungen unvereinbar ist.

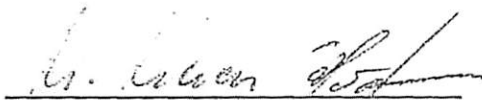
§ 3

- (1) Die AMG verpflichtet sich, ihren Gewinn an die Talanx abzuführen.
- (2) Die Talanx verpflichtet sich, Jahresfehlbeträge der AMG analog § 302 AktG auszugleichen.
- (3) Die AMG darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen – mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen – einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn dadurch den aufsichtsbehördlichen Solvabilitätsanforderungen Rechnung getragen wird. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 4

- (1) Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der AMG wirksam. Er wird mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1.1.2004 für die Dauer von fünf Jahren, d. h. bis zum 31.12.2008 abgeschlossen. Wird dieser Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer von einem Vertragspartner gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Kündigung des Vertrages verlangt.

Hannover, 26.02.2004


Talanx AG


Ampega Asset Management GmbH